

Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bildung, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	<i>Datum</i> 07.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	19.11.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.11.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	04.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorlage RDG/BV/BK-24/070

Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst (Interkommunaler Vertrag zwischen Ribnitz-Damgarten, Stadt Barth, Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Ostseebad Prerow, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow, Ostseeheilbad Zingst, Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.).

Sachverhalt

Der Interkommunale Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Gästekarten wurde mit einer Laufzeit von zwei Jahren geschlossen. Die Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2025 ist geboten, um die Anerkennung aufrechtzuhalten sowie die Datenerhebung durch die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst weiter zu verfolgen und mögliche Ungleichgewichte bei den Besucherströmen zu identifizieren. Gleichzeitig soll die verlängerte Laufzeit der Vereinbarung genutzt werden, um eine gemeinsame Haltung zur Prädikatisierung als Tourismusregion als mögliche strukturelle Sicherung der Anerkennung zu entwickeln.

Der Prozess soll weiterhin durch den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. (im Folgenden „TV FDZ“) koordiniert werden. Die Gemeinde wird einen touristischen und einen politischen Teilnehmenden für den Gästekartenbeirat benennen, um ihre Interessen in der weiteren strategischen Ausrichtung zu vertreten. Der Gästekartenbeirat hat keine beschließende Funktion, sondern dient rein dem Austausch und der Entwicklung möglicher Vorgehensweisen und Konzepte als Beschlussentwurf für die beteiligten Gemeinden.

Der TV FDZ wird als Dienstleister für die Kommunen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst bereitstellen. Die Finanzierung

ist über einen gesondert zu schließenden Dienstleistungsvertrag gesichert. Der TV FDZ wird für das Jahr 2025 eine Partnerakquise für die Leistungen der Gästekarte durchführen und diese um gleiche bzw. bessere Leistungen für Einwohner erweitern. Der Gemeinde steht es frei diese Leistungen mithilfe der Ausgabe eines geeigneten Nachweises ihren Einwohnern zur Verfügung zu stellen. Der TV FDZ wird bei Bedarf die Gemeinde bei der technischen und organisatorischen Umsetzung unterstützen.

Aufbauend auf dem Grundsatzbeschluss vom 26.10.2022 beschließt die Gemeinde die vorgelegten Änderungen der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarten zum 01.01.2025 sowie die Fortführung der Gästekarte-Fischland-Darß-Zingst als ortsübergreifendes Marketinginstrument. Die Gemeinde beschließt weiterhin die Absicht sich im Rahmen des Gästekartenbeirats an einer möglichen Neustrukturierung und einer möglichen Prädikatisierung als Tourismusregion zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	2023_2024_Interkommunaler Vertrag FDZ (öffentlich)
2	2024-10-15_Änderungen-Vereinbarung (öffentlich)
3	2025_Gästekarte-Ribnitz-Damgarten (öffentlich)

Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten

zwischen

der **Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Benjamin Heinke

u n d

der **Stadt Barth**
Teergang 2, 18356 Barth
vertreten durch Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig

u n d

der **Gemeinde Born a. Darß**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Gerd Scharmberg

u n d

der **Gemeinde Ostseebad Dierhagen**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeisterin Christiane Müller

u n d

der **Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**
Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz
vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Benita Chelvier

u n d

der **Gemeinde Ostseebad Prerow**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister René Roloff

u n d

der **Stadt Ribnitz-Damgarten**
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
vertreten durch Bürgermeister Thomas Huth

u n d

der **Gemeinde Wieck a. Darß**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeisterin Anke Schüler
u n d

der **Gemeinde Ostseebad Wustrow**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Daniel Schimmelpfennig
u n d

der **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst
vertreten durch den Bürgermeister Christian Zornow

nachfolgend: „Partnergemeinden“

s o w i e

dem **Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.**
Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten
vertreten durch die Vorsitzende Nicole Paszehr

Präambel

Die Partnergemeinden sind Mitglieder im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V. (im Folgenden: „TV FDZ“). Auf Initiative des TV FDZ wurde ein Gästekartenbeirat gegründet, dem neben dem Verband die zehn Partnergemeinden angehören. Aufgabe und Ziel des Gästekartenbeirats ist die Entwicklung einer einheitlichen und ortsübergreifenden Gästekarte. Der Gästekartenbeirat hat herausgearbeitet, dass es für den Urlaubsgast einen Mehrwert darstellen würde, wenn die Kur-/Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb ausgegeben wird, auch in Nachbargemeinden der Region Fischland-Darß-Zingst anerkannt wird. Dieser Vertrag wird zur gegenseitigen Anerkennung der in ihrem jeweiligen Erhebungsgebiet ausgegebenen Kur-/Gästekarten abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit soll evaluiert werden, welche Auswirkungen die gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten hat, welche Mehrkosten gegebenenfalls entstehen und welche Besucherströme zu verzeichnen sind. Mithilfe dieser Erkenntnisse wird der Gästekartenbeirat einen Vorschlag für die zukünftige Ausgestaltung der gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten erstellen.

§ 1 Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird den Inhabern der aufgrund dieses Vertrages anerkannten Kur-/Gästekarte die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereit gestellten und aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken gewährt. Den Partnergemeinden ist es unbenommen, von allen Kurgästen Entgelte für besondere Veranstaltungen oder Eintritte zu verlangen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

- (1) Die Partnergemeinden legen für die Laufzeit dieses Vertrages die Annahme zugrunde, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken der Partnergemeinden durch die jeweiligen Kurgäste im annähernd gleichen Umfang erfolgt.

Ausgleichszahlungen zwischen den Partnergemeinden werden für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages daher nicht vereinbart und nicht geschuldet.

- (2) Die in Absatz 1 formulierte Annahme wird in Bezug auf die Gemeinden Ostseeheilbad Zingst und Stadt Barth nicht zugrunde gelegt. Diese Gemeinden werden eine bilaterale Vereinbarung zu Ausgleichszahlungen für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages treffen.

§ 3 Kommunikation mit den Gästen, Bewerbung der gegenseitigen Anerkennung

- (1) Die Partnergemeinden sind sich einig, dass gegenüber den Gästen der Region die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten einheitlich kommuniziert wird.
- (2) Die Partnergemeinden werden die vom TV FDZ zu erstellenden Print- und Werbematerialien verwenden. Die inhaltliche Abstimmung dieser Anlagen erfolgt im Gästekartenbeirat.

§ 4 Ermittlung von Besucherströmen, QR-Code

- (1) Die Partnergemeinden vereinbaren, dass von den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken möglichst adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme zu messen und bewerten zu können.
- (2) Auf jeder Kur-/Gästekarte wird ein einmaliger QR-Code aufgedruckt. Dieser QR-Code ermöglicht eine elektronische Gültigkeitsprüfung. Gleichzeitig werden die dabei ent-

stehenden Daten anonymisiert und datenschutzkonform gespeichert, um sie für statistische Auswertungen zu nutzen. Die Partnergemeinden verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die QR-Codes auf den Kur-/Gästekarten beim Betreten oder der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zu Kur- und Erholungszwecken gescannt werden.

- (2) Die Erfassung der Daten soll Aussagen zur Inanspruchnahme der partnergemeindlichen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken durch Gäste aus den jeweiligen Partnergemeinden ebenso enthalten, wie eine Zusammenfassung der Besucherströme von/aus und nach/zu der jeweiligen Partnergemeinde. Dafür werden der Ausstellungsort der Gästekarte sowie die Akzeptanzstellen, an denen Gültigkeitsprüfungen durchgeführt wurden erhoben und in einen zeitlichen und räumlichen Kontext gesetzt.
- (3) Die statistischen Daten der Region werden durch den TV FDZ als technischer Betreiber der Gästekartenplattform aufbereitet und regelmäßig dem Gästekartenbeirat zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhalten die Partnergemeinden einen eigenen Zugang auf jene Datensätze, welche die eigenen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken und/oder die im Ort gemeldeten Gäste betreffen.

§ 5 Erfahrungsaustausch, Evaluation

Die Evaluation der erhobenen Daten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sollen im Rahmen der Sitzungen des Gästekartenbeirat erfolgen.

§ 6 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet bis zum 31.12.2024.
- (2) Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Erweiterung, Abschluss bilateraler Vereinbarungen

- (1) Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Partnergemeinden.
- (2) Den Partnergemeinden bleibt es unbenommen, einzeln oder mit mehreren prädikatierten Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abzuschließen und deren Kur-/Gästekarten anzuerkennen, gleich ob mit oder ohne Ausgleichszahlungen. Hierbei soll klargestellt werden, dass ein solcher bilateraler Vertrag ausschließlich zwischen den

jeweiligen Vertragsparteien Wirkungen entfaltet und nicht zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partnergemeinde ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

Ahrenshoop, 08. Februar 2023



Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

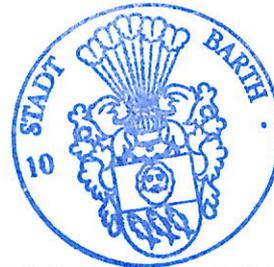


Dienstsiegel

Barth, 21.03.2023

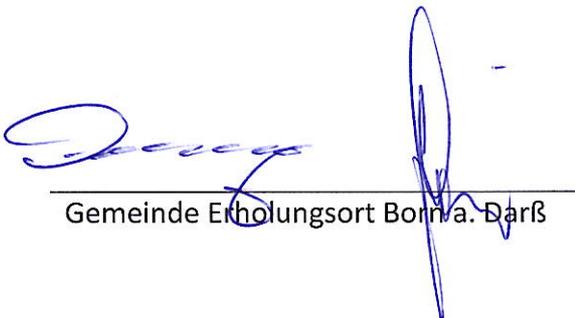


Stadt Barth



Dienstsiegel

Born a. Darß, 06.03.2023



Gemeinde Erholungsort Born a. Darß



Dienstsiegel

Dierhagen, 08.02.2023

Ch. Mi. U

Unterschrift



Dienstsiegel

Graal-Müritz, 13.02.2023

A. Ch.

Gemeinde
Ostseeheilbad Graal-Müritz



Dienstsiegel

Prerow, 08.02.2023

R. R. h

Unterschrift



Dienstsiegel

Ribnitz-Damgarten, 14.02.2023

[Handwritten signature]

Stadt Ribnitz-Damgarten



Dienstsiegel

Wieck a. Darß, 08.02.2023

[Handwritten signature]

Gemeinde Erholungsort Wieck a. Darß



Dienstsiegel

Wustrow, 10.02.2023



Gemeinde Ostseebad Wustrow



Dienstsiegel

Zingst, 13.02.2023



Gemeinde Ostseeheilbad Zingst



Dienstsiegel

Ribnitz-Damgarten, 15.02.2023



Tourismusverband
Fischland-Darß-Zingst e. V.



Stempel

Änderung zur

**Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung
von Kur-/Gästekarten**

zwischen

der **Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Benjamin Heinke
u n d

der **Stadt Barth**
Teergang 2, 18356 Barth
vertreten durch Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig
u n d

der **Gemeinde Seebad Born a. Darß**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Gerd Scharmberg
u n d

der **Gemeinde Ostseebad Dierhagen**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeisterin Christiane Müller
u n d

der **Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**
Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz
vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Benita Chelvier
u n d

der **Gemeinde Ostseebad Prerow**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Christian Seidlitz
u n d

der **Stadt Ribnitz-Damgarten**
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
vertreten durch Bürgermeister Thomas Huth
u n d

der **Gemeinde Wieck a. Darß**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Thomas Lebeda

u n d

der **Gemeinde Ostseebad Wustrow**
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß
vertreten durch Bürgermeister Olaf Müller

u n d

der **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst
vertreten durch den Bürgermeister Christian Zornow

nachfolgend: „Partnergemeinden“

s o w i e

dem **Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.**
Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten

Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarten zwischen den Partnergemeinden und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. mit Vertragsbeginn zum 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird den Inhabern der aufgrund dieses Vertrages anerkannten Kur-/Gästekarte die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereit gestellten und aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken gewährt. Den Partnergemeinden ist es unbenommen, von allen Kurgästen Entgelte für besondere Veranstaltungen oder Eintritte zu verlangen. *Den Partnergemeinden steht es frei einzelne Leistungen von der gegenseitigen Anerkennung auszuschließen, wenn wirtschaftliche oder organisatorische Gründe dies erfordern, wie z. B. bei einem kurabgabefinanzierten ÖPNV-Angebot. Den Partnergemeinden steht es weiterhin frei Nach-*

weise für die jeweiligen Einwohner der Gemeinde zum Beispiel in Form einer Einwohnerkarte mit abweichendem Leistungspaket zur Gästekarte auszugeben.

§ 6 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet bis zum ~~31.12.2024~~ 31.12.2025.
- (3) *Das sofortige Sonderkündigungsrecht ist gegeben, wenn aufgrund der Gesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund einer Prädikatisierung als Tourismusregion oder durch einen anderen Grund die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten zwischen den Partnergemeinden geregelt wird und diese Vereinbarung damit redundant ist.*

Laufzeit

Die Änderung zur Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten tritt am 31.12.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Sonstige Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarten vom 01.01.2023 bleiben unverändert.

Schlussbestimmungen

Die Änderung zur Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten bedarf der Schriftform und kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden. Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ort, Datum:

Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Stadt Barth

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Seebad Born a. Darß

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde
Ostseeheilbad Graal-Müritz

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Ostseebad Prerow

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Stadt Ribnitz-Damgarten

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Erholungsort Wieck a. Darß

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Ostseebad Wustrow

Dienstsiegel

Ort, Datum:

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Dienstsiegel

Ort, Datum:

1. Vorsitzende des Vorstands
Tourismusverband
Fischland-Darß-Zingst e. V.

Beisitzer des Vorstands
Tourismusverband
Fischland-Darß-Zingst e. V.



Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.,
Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Kalweit
– im Nachfolgenden **Verband** genannt –

und

der Stadt Ribnitz-Damgarten, Amt für Bildung, Tourismus und Kultur,
Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten,
vertreten durch Amtsleiterin Silke Kunz
– im Nachfolgenden **Tourismusbetrieb** genannt –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Ribnitz-Damgarten (nachfolgend „Gemeinde“) und das Amt für Bildung, Tourismus und Kultur haben in den Jahren 2021 bis 2024 am interkommunalen Förderprojekt „Modellregion Fischland-Darß-Zingst“ mitgewirkt. Innerhalb des Förderzeitraums wurden technische Systeme etabliert, um die Kurkarten ortsübergreifend in kommunalen Einrichtungen sowie bei privatwirtschaftlichen Vorteilspartnern kontrollieren zu können. Weiterhin wurden alle Kurkarten unter eine gemeinsame Marke gestellt und dem Gast als „Gästekarte Fischland-Darß-Zingst“ kommuniziert. Der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. wirkte als Koordinator der Förderung sowie nach Ablauf des Förderzeitraums als Dienstleister für die beteiligten Gemeinden und Tourismusbetriebe.

Mit diesem Dienstleistungsvertrag soll die Finanzierung der Tätigkeiten des Verbands bezüglich der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst für die kommenden drei Jahre sichergestellt werden.

§1 Aufgaben und Leistungen des Verbandes

1. Der Verband übernimmt zum Betrieb der Gästekartenplattform folgende Aufgaben und Leistungen.
 - Technischer Betrieb der Gästekartenplattform
 - Produktentwicklung und -gestaltung
 - Marketing zur Gästekarte
 - Leistungspartnerakquise und -betreuung
 - Organisation und Verwaltung
 - Koordination von Vereinheitlichungsprozessen
 - Evaluation
 - Weiterentwicklung

Der Verband ist berechtigt, einzelne Leistungen an Dritte zu vergeben.

2. Der Verband stimmt seine Tätigkeit eng mit dem Tourismusbetrieb ab. Der Verband wird einen Ansprechpartner für den Tourismusbetrieb benennen, der für die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und Leistungen zuständig ist.
3. Der Gästekartenbeirat bleibt in seiner Funktion als Kontroll- und Steuerungsgremium für die weitere Entwicklung der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst erhalten. Der Tourismusbetrieb wird in Absprache mit der Gemeinde einen Vertretenden in den Gästekartenbeirat entsenden.

§2 Zurverfügungstellung von Daten durch die Gemeinden

1. Der Tourismusbetrieb wird dem Verband die für den Betrieb der Gästekartenplattform erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
2. Der Verband wird als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes tätig. Die AVS GmbH wird als Subunternehmer für den Verband tätig.
3. Die Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung regelt ein gesondert zwischen den Vertragsbeteiligten abzuschließender Vertrag.

§3 Finanzierung

1. Die Finanzierung unterteilt sich in die Verbandskosten und die ortsspezifischen Kosten.
2. Die ortsspezifischen Kosten werden gegenüber dem Tourismusbetrieb individuell auf Grundlage eines Nutzungsüberlassungsvertrages über die Hardware zur Gültigkeitsprüfung und Ausgabe von Tageskurkarten sowie über den Ortsmandanten der Gästekarteplattform jährlich abgerechnet.
3. Die Verbandskosten belaufen sich auf jährlich EUR 75.000,00 netto zuzüglich Mehrwertsteuer und werden von den zehn beteiligten Tourismusbetrieben zu gleichen Anteilen getragen. Der Tourismusbetrieb trägt somit jährlich 7.500,00 € netto zuzüglich Mehrwertsteuer von den Verbandskosten.
4. Der Verband wird die Verbandskosten jährlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Etwaige Anpassungen sind dem Tourismusbetrieb rechtzeitig anzuzeigen.

5. Die Verbandskosten und die ortsspezifischen Kosten für das erste Jahr werden nach Vertragsbeginn fällig. Der Verband wird dem Tourismusbetrieb jährlich eine Rechnung stellen.

§4 Erfahrungsaustausch, Evaluation

Die Evaluation der erhobenen Daten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch werden im Rahmen der Sitzungen des Gästekartenbeirats erfolgen. Die Protokolle der Sitzungen des Gästekartenbeirats werden dem Tourismusbetrieb zur Verfügung gestellt.

§5 Laufzeit, Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der 01.01.2025. Die Laufzeit dieses Vertrages ist befristet bis zum 31.12.2027.
2. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
3. Beendet der Tourismusbetrieb bzw. die Gemeinde die Mitgliedschaft im Verband, erhält der Verband das Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres ohne vorherige Frist.
4. Zeigt der Verband eine Steigerung der Verbandskosten von über 10% zum Vorjahr an, erhält der Tourismusbetrieb das Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres ohne vorherige Frist.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Verbandskosten im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird ausgeschlossen.

§6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und können nur einstimmig beschlossen werden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.09.2024



Tourismusverband
Fischland-Darß-Zingst e. V.
Geschäftsführer Thomas Kalweit

Ribnitz-Damgarten, den

Amt für Bildung, Tourismus und Kultur
der Stadt Ribnitz-Damgarten
Amtsleiterin Silke Kunz